

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3017K – SCHADENSFREIHEITSBONUS**

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Die vereinbarte Karenz wird im Versicherungsfall bei Personengefahren gemäß Artikel 7 pro bisher erworbenen vollen aufeinander folgenden schadenfreien aktiven Versicherungsjahren um je einen Tag verkürzt.

Ein Versicherungsjahr läuft von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit und beläuft sich auf 365 Tage. Die Berechnung erfolgt ab der Hauptfälligkeit nach Beendigung des letzten Versicherungsfalles bzw. – bei gänzlicher Schadensfreiheit – ab Beginn des Versicherungsverhältnisses. Maßgeblich ist jeweils die Hauptfälligkeit des aktuellen Vertrags. Schadenfreie Jahre vor dem letzten Versicherungsfall kommen nicht zur Anwendung.

Die vereinbarte Karenzzeit kann durch die erworbenen Tage durch den Schadensfreiheitsbonus auf null Tage heruntergerechnet werden. Überwiegen die erworbenen Tage durch den Schadensfreiheitsbonus die Tage der Karenz, so entfällt der überschüssige Anteil an Tagen. Es erfolgt keine zusätzliche Leistung je Tag oder eine Anrechnung auf den nächsten Versicherungsfall.

Nach Anwendung des Schadensfreiheitsbonus beginnt der Erwerb an schadenfreien Jahren ab der Hauptfälligkeit nach Beendigung des letzten Versicherungsfalles erneut.

Diese Klausel kann gleichzeitig mit weiteren Klauseln zur Karenzverkürzung – sofern vertraglich vereinbart – zur Anwendung kommen. Ein Aufschub der Klausel für einen weiteren Versicherungsfall ist nicht möglich.

Die Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Verträge – auch Vorverträge – der Betriebsunterbrechungsversicherung, die für den jeweiligen Betriebsleiter mit der DONAU Versicherung AG als Versicherer abgeschlossen wurden und ohne zeitliche Unterbrechung aktiv bestanden haben. Verträge des Vorversicherers kommen nicht zur Anwendung.

### Beispiel

Vorvertrag: 01.01.2003 bis 01.05.2011  
Bestehender Vertrag von 01.05.2011, Ablauf 01.05.2021  
Leistungsfall: 02 bis 03 2010

Der Versicherungsnehmer hat im Dezember 2019 insgesamt 16 schadenfreie Jahre erworben, wobei davon nur die vollen neun schadenfreien Jahre ab Hauptfälligkeit nach dem letzten Leistungsfall davon zur Anwendung kommen (Periode vom 01.05.2010 bis 01.05.2019).

Beträgt die vereinbarte Karenz fünf Tage, so wird diese auf null Tage heruntergerechnet. Eine Auszahlung der überschüssigen vier Tage erfolgt nicht.